

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 15/08 S

L 3 B 409/07 AS (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 ER 278/07 AS (SG Mainz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Job-Center für Arbeitsmarkt-Integration Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rhein-
land-Pfalz vom 25. Januar 2008 - L 3 B 409/07 AS - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 25. Januar 2008 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Ablehnungsgesuche gegen die Richter dieses Gerichts als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 26. Februar 2008 gegen den Beschluss des LSG Widerspruch, ggf Klage und Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Rechtsmittel sind unzulässig. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Dieses ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die unzulässigen Rechtsmittel sind entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

